

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Stück, 12.10.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 12. Oktober 1927.) 57. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1927, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.

#### Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.

Oldenburg, den 10. Oktober 1927.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921 wird wie folgt geändert:

1.

Dem Abs. 3 des § 22 wird folgender Satz nachgefügt:



Die Frist ist so zu bestimmen, daß sie spätestens bis zum Beginn der Sitzung abgelaufen ist, in der gemäß § 31 Abs. 2 der Wahlordnung über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

## 2.

Der § 25 erhält folgenden zweiten Absatz:  
Diese Entscheidung ist endgültig.

## 3.

Der § 29 erhält folgenden zweiten Absatz:  
Der Schriftführer hat kein Stimmrecht.

## 4.

Dem 3. Absatz des § 39 wird folgender Satz nachgefügt:

In diesem Falle ernennt der Wahlkommissar in seiner Eigenschaft als Wahlvorsteher ein Mitglied des Wahlausschusses zum Schriftführer.

## 5.

Im § 65 fällt hinter dem letzten Wort „aufzunehmen“ der Punkt fort und ist dahinter zu setzen:

und nach geschehener Verlesung vom Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## 6.

Im § 74 Abs. 3 ist folgender Satz nachzuführen:

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.



7.

Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1927 — Gesetzbl. Bd. 45 Seite 365 — bestätigt.

8.

Die Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

XLV. Band.

1927. 88. Seite

Mr. 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1927, betreffend die Ergänzung der Ministeraufstellung vom 6. Mai 1921, betreffend die Ernennung zur Kaiserliche Obertribunale Kammer.

Mr. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Ministeraufstellung vom 6. Mai 1921, betreffend die Ernennung zur Kaiserliche Obertribunale Kammer, vom 12. Oktober 1927.

Auf Grund des Artikels 9 §. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1926, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erlaßt das Staatsministerium folgende Verfügungen: Die Ministeraufstellung, den Bestimmungen der Verfassung vom 6. Mai 1921, betreffend die Ernennung zur Kaiserliche Obertribunale Kammer, — Gesetzbl. Bd. 45 S. 131 ff. — unterliegt keine die spätere Ministeraufstellung.

Oldenburg, den 12. Oktober 1927.

Ministerpräsident der Kaiserlichen Kammer.

In Vertretung

Dr. Driver.



Die ...  
im ...  
1927 ...

8

Die ...  
in ...  
Oldenburg, den 10. Oktober 1927.

Staatsminister

Der ...  
Der ...

Der ...

Der ...

Der ...

Der ...

